

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Überprüfung der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung für Fahrzeuge in land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben in Pforzheim und dem Enzkreis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass das Finanzamt Pforzheim derzeit rückwirkend für die vergangenen vier Jahre die Voraussetzungen für Anträge zur Steuerbefreiung für Fahrzeuge in land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben überprüft;
2. welche rückwirkenden Forderungen des Finanzamtes sich im Einzelfall durch diese Überprüfung ergeben können;
3. welche Folgen für die Fahrzeugzulassung ggf. der rückwirkende Entzug der Steuerbefreiung hat;
4. warum die derzeit laufende Überprüfung der Antragsangaben nicht zeitnah durchgeführt wurde;
5. welche Auswirkungen plötzlicher rückwirkender Forderungen des Finanzamtes sie auf die nicht gewerbliche Landwirtschaft erwartet, insbesondere mit Blick auf die nicht gewerbliche Bewirtschaftung und kulturlandschaftliche Pflege von Streuobstwiesen in Pforzheim und dem Enzkreis;
6. welche Möglichkeiten das Finanzamt hat, um den Betroffenen im Falle rückwirkender Forderungen entgegenzukommen.

29. 03. 2012

Dr. Rülke, Dr. Bullinger, Grimm,
Dr. Timm Kern, Glück FDP/DVP

Eingegangen: 17. 04. 2012 / Ausgegeben: 27. 04. 2012

Begründung

Die Entscheidung der Finanzverwaltung die Steuerbefreiung für Fahrzeuge in landwirtschaftlichen Bereichen neu zu bewerten, betrifft insbesondere Besitzer von Streuobstwiesen, die im Nebenerwerb ihr Grundstück bewirtschaften. Neben den steuerlichen Aspekten, gilt es zu klären, in welcher Weise das Land dazu beitragen kann, den Erhalt der besonders in Baden-Württemberg so typischen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes so wertvollen Streuobstwiesen sicherzustellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. April 2012 Nr. 3–S610.8/54 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob es zutrifft, dass das Finanzamt Pforzheim derzeit rückwirkend für die vergangenen vier Jahre die Voraussetzungen für Anträge zur Steuerbefreiung für Fahrzeuge in land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben überprüft;

Die Finanzämter überprüfen generell, ob die Voraussetzungen für Steuerbefreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer vorliegen. Detaillierte Überprüfungen erfolgen unter Risikomanagementsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Charakters der Befreiungen als Dauersachverhalt zudem anlass-, stichproben- bzw. prüffeldbezogen. Gegenwärtig führt das Finanzamt Pforzheim eine detaillierte Prüfung seines Fallbestandes hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Rechtslage durch.

Die Versagung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung hat bei Nichtvorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG ggf. auch rückwirkend zu erfolgen, sofern noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Nach dieser Vorschrift ist die Kraftfahrzeugsteuer u. a. dann neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegfallen oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

2. welche rückwirkenden Forderungen des Finanzamtes sich im Einzelfall durch diese Überprüfung ergeben können;

Mögliche Steuernachforderungen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kraftfahrzeugsteuer für die Traktoren der betroffenen Steuerpflichtigen bemisst sich gemäß § 8 Nr. 2 KraftStG nach deren verkehrsrechtlich zulässigem Gesamtgewicht. Die Jahressteuer beträgt nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG bei einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 Kilogramm für je 200 Kilogramm (kg) Gesamtgewicht oder einen Teil davon von dem Gesamtgewicht bis zu 2.000 kg 11,25 EUR, über 2.000 kg bis zu 3.000 kg 12,02 EUR und über 3.000 kg bis zu 3.500 kg 12,78 EUR. Das Gewicht der betroffenen Traktoren weist eine breite Streuung auf. Bei den Traktoren der aktuell betroffenen Steuerpflichtigen kommt ein Jahressteuerbetrag von 67,50 EUR Gesamtgewicht bis 1.200 kg) häufig vor.

Für Anhänger berechnet sich die Steuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG mit 7,46 EUR je angefangene 200 kg Gesamtgewicht. Anhänger spielen daher betragsmäßig eine untergeordnete Rolle.

3. welche Folgen für die Fahrzeugzulassung ggf. der rückwirkende Entzug der Steuerbefreiung hat;

Nach § 9 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (grünes Kennzeichen) zuzuteilen. Bei einem Entzug der Steuerbefreiung liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, mit der Folge, dass ein allgemeines Kennzeichen mit schwarzer Beschriftung anzubringen ist.

4. warum die derzeit laufende Überprüfung der Antragsangaben nicht zeitnah durchgeführt wurde;

Vgl. Antwort zu Frage 1.

5. welche Auswirkungen plötzlicher rückwirkender Forderungen des Finanzamtes sie auf die nicht gewerbliche Landwirtschaft erwartet, insbesondere mit Blick auf die nicht gewerbliche Bewirtschaftung und kulturlandschaftliche Pflege von Streuobstwiesen in Pforzheim und dem Enzkreis;

Die Auswirkungen des Wegfalls der Kfz-Steuerbefreiung auf die Bewirtschaftung und kulturlandschaftliche Pflege von Streuobstwiesen sind nur schwer abschätzbar. Da die Bewirtschaftungskosten aus dem Streuobstbau nicht regelmäßig durch den Ertrag vollständig gedeckt werden, droht im Falle zusätzlicher Kosten durch den Wegfall der Steuerbefreiung bzw. durch etwaige Steuernachzahlungen tendenziell die Gefahr, dass im Einzelfall die Pflege der Streuobstwiesen eingeschränkt wird. Da die derzeitige Rechtslage eine Steuerpflicht für nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zur Pflege der Streuobstwiesen eingesetzten Fahrzeuge vorsieht, wird sich das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in dieser Angelegenheit an das zuständige Bundesministerium für Finanzen wenden. Das Bundesministerium der Finanzen wird gebeten, zu prüfen, ob insoweit eine Gesetzesänderung in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. März 2009 (BGBl. I 2009 S. 606) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergegangen ist. Auch die Gesetzgebungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer liegt allein beim Bund. Die Finanzbehörden der Länder sind seit diesem Zeitpunkt für den Bund hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer nur noch im Rahmen der Organelihe tätig.

6. welche Möglichkeiten das Finanzamt hat, um den Betroffenen im Falle rückwirkender Forderungen entgegenzukommen.

Im Falle rückwirkender Steuerforderungen kann den Steuerpflichtigen eine Stundung der Steuerforderung nach § 222 AO gewährt werden.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft